

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der LOTZ Hydraulik + Pneumatik GmbH

(Stand: 1. Juni 2020)

1. ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

- a) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der LOTZ Hydraulik + Pneumatik GmbH (nachfolgend „LOTZ“), gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die LOTZ mit ihren Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von LOTZ abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn LOTZ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen von LOTZ gelten auch dann, wenn LOTZ in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von LOTZ abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen hat bzw. den entgegenstehenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen LOTZ und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- d) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOT | KÜNDIGUNG

- a) Wenn die Bestellung von LOTZ nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 2 Tagen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit LOTZ keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei LOTZ. Nach Fristablauf ist die Bestellung von LOTZ hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- b) LOTZ ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen bzw. zu stornieren. Erfolgt die Kündigung bzw. Stornierung, gilt § 648 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, LOTZ diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung und Berechnung der in § 648 S. 2 BGB genannten Abzüge bzw. ersparten Aufwendungen erforderlich sind.
- c) LOTZ ist überdies berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn LOTZ die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsabschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. ERFÜLLUNGORT | LIEFERUNG | VERSAND

- a) Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Verwendungsstelle/Lieferstelle von LOTZ.
- b) Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei dem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Kostenstelle, Bestellnummer, Datum der Bestellung und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.
- c) Jede Lieferung/Leistung des Lieferanten ist an dem festgelegten Bestimmungsort ausschließlich gegen eine Empfangsbestätigung von LOTZ zu übergeben.
- d) Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen (z. B. Paletten) geliefert werden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und unter sofortiger Erstattung der berechneten Gebühren auf Anforderung von der Verwendungsstelle abzuholen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) LOTZ ist überdies berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satze mindestens 3 Werktage beträgt. LOTZ wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird LOTZ die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von LOTZ gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- f) Im Falle von vereinbarten Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, die im Vertrag festgelegte Losgröße an seinem Lager vorzuhalten. Der Abruf der Ware durch LOTZ erfolgt sodann nach Bedarf in Form einer schriftlichen Anforderung mit exakten Liefermengen und Lieferterminen. Nach Ablauf der vertraglichen bestimmten Abnahmefrist besteht die Möglichkeit, diese in Abstimmung beider Parteien einvernehmlich zu verlängern. Die Lieferung einer noch nicht abgerufenen Restmenge nach Ablauf der Abnahmefrist bedarf der Zustimmung von LOTZ.

4. PREISE | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | RECHNUNGEN

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung (insbesondere Transport- und Versicherungskosten) an den vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und sämtlicher ggf. vereinbarter Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart, für LOTZ kostenfrei wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann LOTZ die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- b) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen bedürfen der Schriftform und werden auch nur dann von LOTZ anerkannt und vergütet.
- c) LOTZ bezahlt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie nach Erhalt einer für LOTZ prüffähigen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Verkäufer einen Abzug von 3 % Skonto auf den Brutto-Rechnungsbetrag. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem der Konten von LOTZ der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto von LOTZ eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung aufweist.
- d) LOTZ schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen LOTZ im gesetzlichen Umfang zu.
- f) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei LOTZ einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen sind zudem ausschließlich an nachfolgende Adresse zu richten:

LOTZ Hydraulik + Pneumatik GmbH
Denzlinger Straße 32
D-79312 Emmendingen

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter (c) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. LIEFERZEIT | VERZUG | VERTRAGSSTRAFE | GEFÄHRÜBERGANG

- a) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf einer frühzeitigen Ankündigung und einer schriftlichen Zustimmung von LOTZ.
- b) Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
- c) Der Lieferant hat LOTZ unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine termingerechte Lieferung gefährdet erscheint. Besteht aus Sicht von LOTZ Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- d) Lässt sich der Tag, an welchem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von LOTZ bedarf. Bei Überschreitung der Liefer-/Leistungsfrist, stehen LOTZ die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 5.c Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist LOTZ ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist LOTZ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen. Abgesehen hiervon steht LOTZ die Geltendmachung von Rücktrittsrechten und Schadensersatzansprüchen statt der Leistung erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.
- e) Im Falle des Lieferverzuges ist LOTZ berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. LOTZ ist

- berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Eine Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- f) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch LOTZ ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- g) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf LOTZ über, wenn die Ware an dem vereinbarten Ort an LOTZ übergeben wurde.
- 6. BESCHAFFENHEIT | SACH- UND RECHTSMÄNGEL**
- a) Für die Rechte von LOTZ bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer/Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf LOTZ die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von LOTZ, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen LOTZ Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügepflicht von LOTZ beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von LOTZ für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungs- und Rügepflicht von LOTZ gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- e) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von LOTZ verweigert.
- f) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet LOTZ nicht auf ihre Gewährleistungsansprüche.
- g) Alle gelieferten Waren müssen den allgemein anerkannten und aktuellen Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Vorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- h) Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen LOTZ ungekürzt zu. In jedem Fall ist LOTZ berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen LOTZ und deren Auftraggeber anfallen, z. B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers von LOTZ zu übernehmen bzw. LOTZ hiervon freizustellen.
- i) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an den gelieferten Waren beträgt grundsätzlich 3 Jahre ab Gefahrübergang. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dinglichen Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, sofern und solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Sofern es sich bei den gelieferten Waren um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 2 BGB fünf Jahre und zwölf Wochen.
- 7. LIEFERANTENREGRESS**
- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von LOTZ innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen LOTZ neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. LOTZ ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die LOTZ ihrem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von LOTZ wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor LOTZ einen von ihrem eigenen Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von LOTZ tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von LOTZ geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Die Ansprüche von LOTZ aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch LOTZ oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 8. SCHUTZRECHTE**
- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Wird LOTZ von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, LOTZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die LOTZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Die Verpflichtungen aus (b) und (c) gelten nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- e) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- f) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von LOTZ wegen Rechtsmängeln an den gelieferten Sachen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9. ERSATZTEILE**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an LOTZ gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an LOTZ gelieferten Produkte einzustellen, wird er LOTZ dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Ausführungen unter (a) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT | BEISTELLUNG | WERKZEUGE | GEHEIMHALTUNG | WERBUNG**
- a) Sofern es zu einer Beistellung von Gütern/Gegenständen/Rechten/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen oder anderer Unterlagen durch LOTZ an den Lieferanten kommt, behält sich LOTZ hieran das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für LOTZ vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von LOTZ mit anderen, LOTZ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LOTZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von LOTZ zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von LOTZ beigestellte Sache mit anderen, LOTZ nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt LOTZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant LOTZ anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für LOTZ.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Güter/Gegenstände/Rechte/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen/andere Unterlagen und Informationen gemäß (a) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von LOTZ offengelegt werden. Gleiches gilt für eine Vervielfältigung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Gütern/Gegenständen/Rechten/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen oder anderer Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unabhängig hiervon hat der Lieferant auf Verlangen von LOTZ die benannten Güter/Gegenstände/Rechte/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen/andere Unterlagen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- d) Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an LOTZ zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/ Einbaort usw.) zu machen, es sei denn, LOTZ gibt ihr schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

- e) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von LOTZ für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.
- 11. Produkthaftung**
- a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, LOTZ von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist LOTZ verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird LOTZ auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- 12. KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND**
Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten), dass der vertragliche Anspruch von LOTZ gefährdet wird, so ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- 13. FORDERUNGSABTRETUNG**
Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen LOTZ an Dritte ist ohne die Zustimmung von LOTZ ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14. EINHALTUNG VON GESETZEN**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- b) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat LOTZ die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- c) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 15. GERICHTSSTAND | ANWENDBARES RECHT | SCHRIFTFORM**
- a) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Freiburg. LOTZ ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- b) Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt, unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen), ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- c) Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.